

wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung und dem Ministerium der Finanzen folgendes bestimmt:

§ 1

Zu § 2 der Verordnung

(1) Voraussetzung für die Prämienzahlung ist in Übereinstimmung mit den Bestimmungen für die Zuführungen zum Direktorfonds:

- a) die Erfüllung des Leistungsplanes für Feldarbeiten und der geplanten Hektar mittleren Pflügens insgesamt,
- b) die Einhaltung der für den Hektar mittleren Pflügens geplanten Kosten,
- c) die Erfüllung des Einnahmeplanes.

(2) Der Einnahmeplan der MTS gilt für die Berechnung der Prämien als erfüllt, wenn Einnahmen in der geplanten Höhe an den Staatshaushalt abgeführt wurden. Ist eine evtl. Nichterfüllung des Einnahmeplanes der MTS darauf zurückzuführen, daß die MTS in stärkerem Maße als geplant nach niedrigeren Tarifgruppen arbeitete, so darf die daraus entstandene Differenz zwischen den geplanten und den tatsächlich abgeführten Einnahmen den Ist-Einnahmen für die Beurteilung der Erfüllung des Einnahmeplanes zugerechnet werden.

§ 2

Zu § 3 der Verordnung

Die Angehörigen des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals werden in die Gruppen 1 bis 3 der Prämienberechtigten eingestuft (Anlage 1).

§ 3

Zu § 4 der Verordnung

Die Betriebe werden entsprechend den Kategorien in die Prämientabelle eingeordnet (Anlage 2).

§ 4

Zu § 5 Abs. 4 der Verordnung

Eine Kürzung des Prämienbetrages hat auch zu erfolgen in allen Berechnungszeiträumen,

- a) wenn weniger als 35 % der Feldarbeiten in der zweiten Schicht geleistet wurden um 25 %»,
- b) bei Nichteinhaltung der agrotechnischen Termine um 15 %/o,
- c) bei Nichteinhaltung der Pflegegruppen für Traktoren um 10%.

§ 5

Zu § 6 der Verordnung

(1) Bei Erfüllung und Übererfüllung der Pläne erfolgt die Berechnung der Prämie entsprechend der Prämientabelle (Anlage 2).

(2) Der Betrag der Prämie im ersten und zweiten Berechnungszeitraum darf 150 %/o, im dritten Berechnungszeitraum 300 % des Monatsgehaltes des Prämienempfängers, unter Berücksichtigung des § 6 Abs. 2 Buchst. d der Verordnung nicht übersteigen.

(3) Im ersten und zweiten Berechnungszeitraum werden nur die Prozentsätze für die Erfüllung der Pläne und Übererfüllung des Leistungsplanes ausgezahlt. Die Steigerungssätze für die erarbeitete Unterschreitung

der geplanten Kosten und für die Übererfüllung des Einnahmeplanes kommen nur am Schluß des Jahres zur Auszahlung (Anlage 2).

(4) Im Laufe der Berechnungszeiträume ausgeschiedene Mitarbeiter erhalten keine Prämie. Werden Mitarbeiter der MTS während der Berechnungszeiträume in andere Maschinen-Traktoren-Stationen, MTS-Spezialwerkstätten oder MTS-Motoreninstandsetzungswerke versetzt oder zu Lehrgängen delegiert, erfolgt die Berechnung der Prämie für diese Mitarbeiter anteilmäßig entsprechend der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit in den beteiligten Betriebsstätten.

(5) Als Berechnungszeiträume werden bestimmt:

1. der Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni;
2. der Zeitraum vom 1. Januar bis 30. September,
3. der Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1955 in Kraft.

Berlin, den 15. November 1955

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Reichel
Minister

Anlage 1

zu vorstehender
Achter Durchführungsbestimmung

Gruppen der Prämienberechtigten
in den Maschinen-Traktoren-Stationen

Gruppe 1	Gruppe 2	Gruppe 3
Direktor Hauptbuchhalter	Oberagronom Ober- Zootechniker Technischer Leiter	Brigadeagronom Zootechniker Mechanisator für Innen- mechanisierung Dispatcher Meister

Anlage 2

zu vorstehender
Achter Durchführungsbestimmung

Prämientabelle
für die Maschinen-Traktoren-Stationen

Betriebskategorie III

Für jedes Prozent der erarbeiteten				
Gruppe der Prämienberechtigten	Für Erfüllung der Pläne	Übererfüllung des Leistungsplanes	Unter-schreitung der geplanten naheplanierten Kosten	Übererfüllung des Einnahmeplanes
	(Nur zum Schluß des Jahres)			
1	2	3	4	5
1	26,7	2,9	5,6	5,6
2	20,0	2,2	4,6	4,6
3	16,7	2,0	4,0	4,0